

Freunde und Förderer des Gymnasiums Stein e.V.

Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

"Freunde und Förderer des Gymnasiums Stein e.V."

2. Der Verein wurde am 14. Dezember 1982 gegründet, hat seinen Sitz in 90547 Stein und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth unter der Nummer VR 719 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Sein Zweck ist die Förderung des Gymnasiums Stein in der Weise, dass
 - a) die Anteilnahme an dessen Aufgaben und Arbeiten in der Öffentlichkeit geweckt und
 - b) die Schule in der Erfüllung ihrer Vorhaben unterstützt wird.
3. Es dürfen keine Ausgaben geleistet werden, die nicht den Zwecken des Vereins dienen.
4. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Wille zum Beitritt ist schriftlich zu erklären. Jugendliche unter 18 Jahren müssen außerdem eine schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters zu dem Beitritt vorlegen.
2. Alle Mitglieder über 18 Jahren sind stimmberechtigt.
3. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer mindestens 25 Jahre alt ist.
4. Die Mitglieder sind nicht am Vereinsvermögen beteiligt. Sie erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Kein Mitglied kann bei seinem Austritt einen Anteil am Vereinsvermögen erhalten.
5. Mitglieder, die im Interesse des Vereins tätig sind, können lediglich ihre Auslagen auf Antrag erstattet bekommen. Hierüber bestimmt der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder können jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres austreten. Sie müssen dem Vorstand ihren Austritt schriftlich erklären.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen die Satzung oder den Gemeininn des Vereins verstößt, von der Mitgliedschaft ausschließen. Er muss jedoch das Mitglied vorher hören. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Beiträge

1. Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen jährlichen Mindestbeitrag, der bis zum 31.3. eines jeden Jahres fällig ist. Die Höhe des Beitrags legt die Mitgliederversammlung mit Wirkung zum nächsten Geschäftsjahr fest.
2. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festlegt.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung des Beitrages
 - c) Genehmigung der Satzung
 - d) Bestellung von zwei Kassenprüfern
 - e) Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Zusätzlich können außerordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang im Informationskasten des Vereins im Schulgebäude.

4. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern dadurch nicht die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen, mindestens jedoch 50% der Mitglieder. Sind weniger als 50% der Mitglieder anwesend, so können Satzungsänderungen von einer erneut einberufenen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zu dieser lädt der Vorstand die Mitglieder zwei Wochen vorher ein, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter dem Hinweis auf die gegenüber der vorherigen Mitgliederversammlung verringerten Anforderungen.
8. Über den wesentlichen Inhalt der in der Mitgliederversammlung gemachten Ausführungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, ebenso über das Ergebnis der Abstimmungen und über den Inhalt der Beschlüsse. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der 3. Vorsitzenden
 - d) dem/der Schatzmeister/in
 - e) dem/der Schriftführer/in.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2. und 3. Vorstand (§ 8.1. a-c)). Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Zur erweiterten Vorstandschaft gehören außerdem bis zu 10 Beisitzer, dabei gehören der jeweilige Landrat/die jeweilige Landrätin und der/die jeweilige Schulleiter/in vorbehaltlich ihrer Zustimmung dem erweiterten Vorstand automatisch als Beisitzer an (sogenannte geborene Mitglieder).
4. Der 1. und 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und zwei Beisitzer sind durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung zu wählen. Eine geheime Wahl ist dann durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung diese mit Mehrheit beschließt. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Das Amt des 3. Vorsitzenden übernimmt automatisch, vorbehaltlich seiner/ihrer Zustimmung, der/die Vorsitzende des Elternbeirats, sofern diese/r Mitglied des Vereins ist.
5. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Beisitzer zu kooptieren.
6. Der 1. Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung der jeweils im Range nachfolgende Vorsitzende - beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

7. Der erweiterte Vorstand ist durch den 1. Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung den jeweils im Range nachfolgenden Vorsitzenden - einzuberufen, wenn Entscheidungen zu treffen sind, mit denen Ausgaben von über € 500 je Einzelfall verbunden sind, oder es der Vorstand aus anderen Gründen für erforderlich hält. Der erweiterte Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

§ 9

Kassenwesen

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen. Alle Ausgaben und Einnahmen sind ordnungsgemäß zu belegen. Die Kassenbelege sind nach der laufenden Nummer geordnet zu sammeln und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren. Für die Kassenführung ist der Schatzmeister verantwortlich. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen. Der Schatzmeister und die Kassenprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung auf Verlangen über das Finanzwesen des Vereins jederzeit Bericht zu erstatten.

§ 10

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder in der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins oder sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist vom Vorstand einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Verein wird aufgelöst, wenn drei Viertel der in einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder dies beschließen. Für den Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens 20% der Mitglieder erforderlich.
2. Wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen dem Landkreis Fürth zu, mit der Maßgabe, dass es nur für Einrichtungen und Anschaffungen für das Gymnasium Stein oder, falls dieses nicht mehr bestehen sollte, für eine andere höhere Schule des Landkreises Fürth verwendet werden darf.

3. Der Vorstand hat die Beschlüsse unverzüglich dem Finanzamt mitzuteilen, durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder durch die das Vereinsvermögen übertragen wird. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei der Auflösung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12

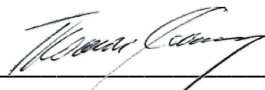
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.06.2016 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stein, 22.06.2016



1. Vorsitzender
Dr. Clemens Bloß



2. Vorsitzender
Thomas Steinweg



3. Vorsitzender
Dr. Stefan Matz